

**Öffentliche Gemeinderatssitzung am  
Montag, 16. Januar 2023, 19.00 Uhr**

**Am kommenden Montag, 16. Januar 2023, findet um 19.00 Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung im Vereinsheim E 1 in der Rheinauhalle, mit folgender Tagesordnung statt:**

1. Ernennung zum Ehrenkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Au am Rhein
2. Anwendung des § 2b UStG ab 01.01.2023
3. Beschluss der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung-FwKS)
4. Beschluss der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den § 2b UStG
5. Bauantrag:  
Neubau einer Garage, Flst. Nr. 5783, Grabäckerstraße 3
6. Annahme von Spenden
7. Bekanntgabe nichtöffentliche Beschlüsse
8. Informationen
9. Anfragen des Gemeinderates
10. Einwohnerfragestunde

Zu dieser Gemeinderatssitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner recht herzlich eingeladen.



Veronika Laukart  
Bürgermeisterin

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
1	16.01.2023	X		Ernennung zum Ehrenkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Au am Rhein
Az. 022.31				

### Sachverhalt:

In der Anlage ist ein Antrag des Feuerwehrausschusses auf Ernennung zum Ehrenkommandanten von Oberbrandmeister Walter Ibler beigefügt.

Gemäß § 8 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung vom 25.07.2011 kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Verleihung der Eigenschaft als Ehrenkommandant an Walter Ibler, Oberbrandmeister.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
2	16.01.2023	X		Anwendung des § 2b UStG ab 01.01.2023
Az. 022.31				

### Sachverhalt:

In der Vergangenheit richtete sich die Umsatzbesteuerung von Städten und Gemeinden (Kommunen) nach den Körperschaftsteuerlichen Grundsätzen. Neben der Land- und Forstwirtschaft und den in § 2 Abs. 3 Satz 2 Umsatzsteuergesetz in der alten Fassung (UStG a.F.) genannten Tätigkeiten bestand eine Unternehmereigenschaft nur für die sogenannten Betriebe gewerblicher Art (BgA). Das hatte zur Folge, dass insb. die vermögensverwaltende Tätigkeit der Städte und Gemeinden, die nach dem Körperschaftsteuerrecht grundsätzlich keinen BgA darstellt, nicht der Umsatzbesteuerung unterlag. Entsprechendes galt auch für die sog. Beistandsleistungen, welche weder der Körperschaftsteuer noch der Umsatzsteuer unterlagen.

Aufgrund der anderslautenden Regelung in Art. 13 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuersystemrichtlinie) wurde die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) und somit auch der Stadt Lichtenau im Sinne des Umsatzsteuergesetzes durch das Steueränderungsgesetz 2015 (BGBl. I 2015, 1834) grundlegend neu gefasst. Nach neuer Rechtslage erfolgt grundsätzlich keine Beschränkung mehr auf bestimmte Tätigkeitsbereiche.

**Gleichgestellt mit natürlichen Personen und anderen Rechtsgebilden des Privatrechts, sind jPöR nunmehr mit all ihren selbstständig erbrachten beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten unternehmerisch tätig.**

Das Ziel ist dabei die Schaffung von Wettbewerbsneutralität im europäischen Binnenmarkt. In Folge dessen, gelten durch § 2b UStG nur solche Tätigkeiten als nichtunternehmerisch ausgeführt, die zu keiner potentiellen Verzerrung des Wettbewerbes führen können. Dabei handelt es sich ausschließlich um gewisse Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt; § 2b Absatz 2 und 3 UStG enthält eine nichtabschließende Aufzählung, in welchen Fällen insbesondere keine Wettbewerbsverzerrung vorliegt.

Kommunen wurde in § 27 UStG eine Übergangsphase, die ursprünglich bis zum 31.12.2020 galt, jedoch aufgrund der Belastungen durch die Corona-Pandemie um zwei weitere Jahre bis 31.12.2022 verlängert wurde, eingeräumt. In dieser

Übergangsphase gilt für Städte und Gemeinden grundsätzlich somit noch das „alte“ Umsatzsteuerrecht.

In der Gemeinderatssitzung vom 25.11.2019 beschloss der Gemeinderat die Einführung eines „Tax Compliance Managements Systems“ TCMS. Dies erfolgte vor dem Hintergrund der Einführung des § 2b UStG und der damals auslaufenden Übergangsfrist im § 27 Abs. 22 UStG. Das neue Recht sollte zum 01.01.2023 greifen und jedes privatwirtschaftliche Handeln der Kommunen der Umsatzsteuer unterliegen, wobei hier umsatzsteuerfreie und umsatzsteuerpflichtige Umsätze zu unterscheiden wären.

Die Einführung eines TCMS hatte folgende Meilensteine bezüglich der Umsetzung des § 2b UStG:

- 1) Bestandsaufnahme
- 2) Analyse der Bestandsaufnahme
- 3) sachliche Umsetzung
- 4) theoretische Umsetzung
- 5) laufender Betrieb.

Am 02.12.2022 hat der Bundestag jedoch eine Verlängerung der Optionsregelung für weitere zwei Jahre bis 31.12.2024 beschlossen.

Die Gemeindeverwaltung hat alle Vorarbeiten erledigt, um die Anwendung des § 2b UStG zum 01.01.2023 durchführen zu können.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Anwendung des § 2b UStG soll zum 01.01.2023 erfolgen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3	16.01.2023	x		Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Au am Rhein
Az. 022.31				

### Sachverhalt:

Die Verwaltung hat aufgrund der Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) eine neue Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Au am Rhein ausgearbeitet.

Hierin sind alle Grundlagen zur Abrechnung einen Kostenersatzes der Feuerwehr zusammengefasst.

Diese Satzung lässt es außerdem zu, einzelne Leistungen der Feuerwehr, die ab dem 01.01.2023 ausgeführt werden und als privatrechtlich anzusehen sind, mit Umsatzsteuer abzurechnen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Au am Rhein.

### Anlage

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

## **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Au am Rhein (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

Aufgrund der §§ 4 Abs 1. und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37) in Verbindung § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 17. Dezember 2015, hat der Gemeinderat der Gemeinde Au am Rhein am 16.01.2023 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr Au am Rhein beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Au am Rhein (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 2 Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
  1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

### **§ 3 Kostenersatzpflicht**

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas Anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
  1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadensfeuer vorlag, vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 FwG wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist derjenige,
  1. dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde. Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

#### **§ 4 Überlandhilfe**

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der "Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung der Kosten bei der kommunalen Zusammenarbeit der Gemeindefeuerwehren im Einsatz (Überlandhilfe)" in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

#### **§ 5 Höhe des Kostenersatzes bei Einsätzen**

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben.
- (2) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden- Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
  2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (4) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (5) Daneben wird Ersatz verlangt für
1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
  2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
  3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere Lohnersatzleistungen und Leistungen, die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.
- (6) Außerdem werden Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhoben. Der Durchschnittssatz der Vorhaltekosten je Feuerwehrangehörigen beträgt 6,17 Euro pro Einsatzstunde.

## **§ 7 Umsatzsteuer**

Sollten einzelne Leistungen der Feuerwehr als privatrechtlich und daher umsatzsteuerpflichtig zu behandeln sein, erhöht sich das o.g. Entgelt für die jeweilige Leistung um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

## **§ 8 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird nach Ablauf von 4 Wochen nach Zustellung des Kostenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen zum Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr vom 13.12.1993 sowie die Änderungssatzung vom 10.04.2000 nebst Kostenverzeichnis vom 13.12.1993 außer Kraft.

Au am Rhein, 16.01.2023

Laukart, Bürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
4	16.01.2023	x		Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den § 2 b UStG
Az. 022.31				

### Sachverhalt:

Mit Blick auf die Anwendung des § 2b UStG zum 01.01.2023 wurde geprüft, inwieweit den Satzungen oder Gebührenverzeichnissen Leistungen zugrunde liegen, bei denen ein möglicher Wettbewerb zu Dritten und somit eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt. Um umsatzsteuerrechtliche und finanzwirtschaftliche Risiken in diesem Kontext abzufangen, sollte auf Vorschlag des Gemeindetags ein „Steuer-Disclaimer“ in die örtlichen Satzungen oder Gebührenverzeichnisse aufgenommen werden:

*„Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.“*

Um den Aufwand für die Änderung der Vielzahl von Satzungen oder Gebührenverzeichnissen in Grenzen zu halten, hat der Gemeindetag Baden-Württemberg ein Satzungsmuster für die Umstellung in Form einer Artikelsatzung erarbeitet und mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg abgestimmt.

Die Verwaltung hat auf Grundlage dieser Mustersatzung den Entwurf der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG erarbeitet und schlägt aus den o.g. Gründen vor, diese zu beschließen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den § 2 b UStG.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

## **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 20, 43, 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Au am Rhein am 16.01.2023 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 25.06.2007 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

§ 7 a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 2 Änderung der Friedhofssatzung**

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 22.02.2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

§ 29 a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Au am Rhein, den 16.01.2023

Laukart, Bürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
5	16.01.2023	x		Neubau einer Garage, Flst. Nr. 5783, Grabäckerstraße 3
Az. 632.21; 022.31				

### Sachverhalt:

Bezüglich des Grundstückes Flst. Nr. 5783, Grabäckerstraße 3, wurde der Bauantrag zum Neubau einer Doppelgarage mit Flachdach eingereicht.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans „Grabäcker“. Regelungen über Garagen, Stellplätze und Carports sind hier nicht getroffen.

Bereits in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 16.04.2018 wurde der Bauantrag zur Erstellung der Garage im Gemeinderat behandelt und das Einvernehmen einstimmig erteilt. Die Baugenehmigung zum Vorhaben erfolgte durch das Landratsamt Rastatt mit Datum vom 25.04.2018.

Durch die Bauherrschaft konnte bisher nur das Fundament erstellt werden und die damalige Baugenehmigung ist am 25.04.2022 erloschen.

Hinsichtlich Stellung und Größenordnung der Garage gibt es keine Änderungen zum vormaligen Bauantrag.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das Einvernehmen.

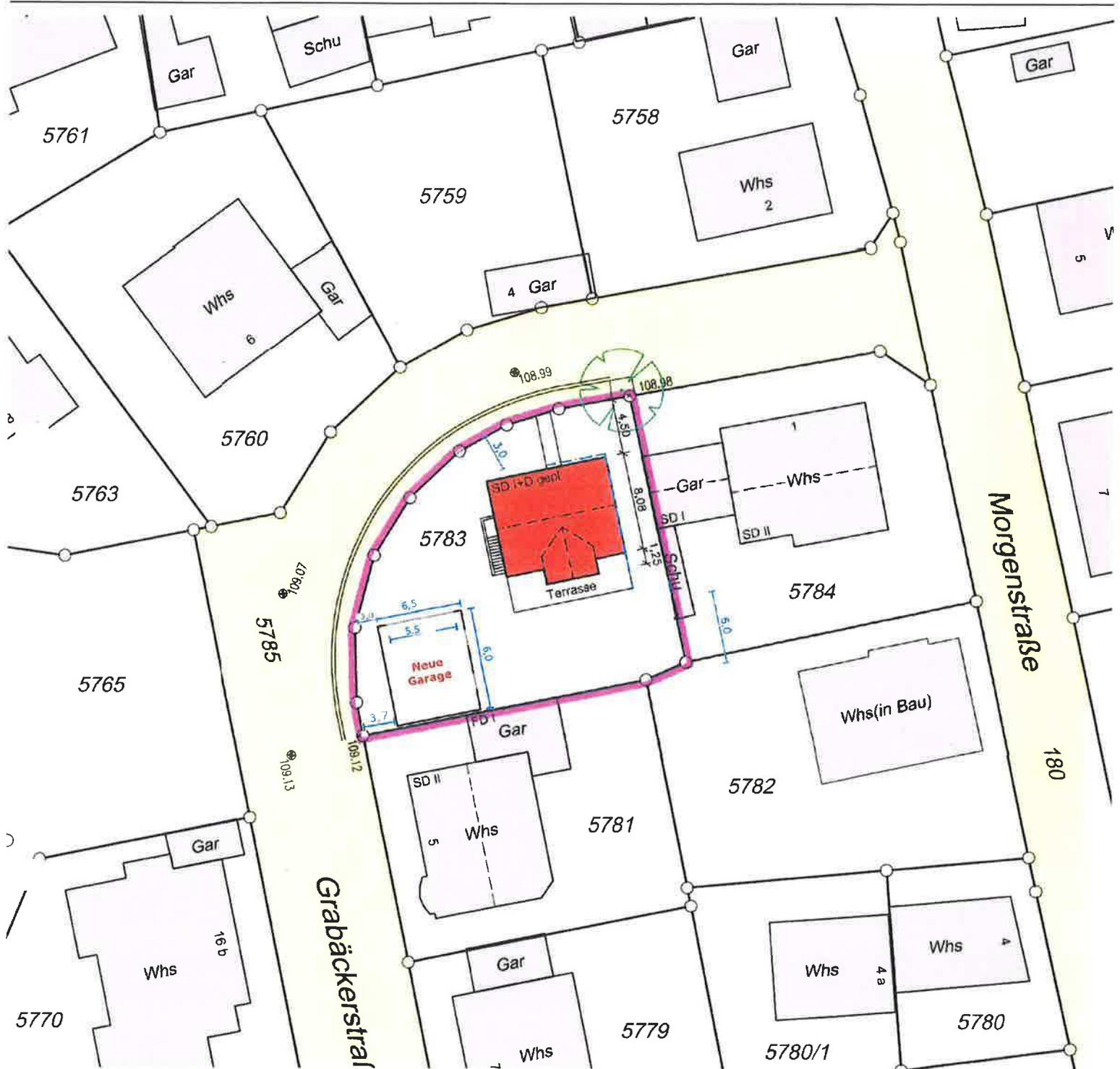
Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

Flurstücksnummer 5783  
 Gemarkung Au  
 Gemeinde Au am Rhein  
 Landkreis Rastatt



# LAGEPLAN

ZEICHNERISCHER TEIL  
 ZUM BAUANTRAG (§4 LBOVVO)



Maßstab 1 : 500

OK FFB EG = ±0,00 = 109,31 m ü. NN

1	WA	I
3	0,4	0,5
5	.	o
7	SD	30-35°
9	.	

1. Art der baulichen Nutzung
2. Zahl der Vollgeschosse
3. Grundflächenzahl
4. Geschoßflächenzahl
5. Baumassenzahl
6. Bauweise  
 o offen  
 g geschlossen  
 a abweichend
7. Satteldach  
 SD  
 Flachdach  
 FD  
 Walmdach  
 WD  
 Pultdach  
 PD
8. Dachneigung
9. Anzahl zulässiger Wohneinheiten WE

GRZ  
 GFZ  
 BMZ  
 o  
 g  
 a  
 SD  
 FD  
 WD  
 PD  
 WE

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
6	16.01.2023	x		Annahme von Spenden
Az. 022.31				

### Sachverhalt:

Durch das am 01.02.2006 beschlossene Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg gesetzlich geregelt. Die Neuregelung des § 78 Abs. 4 GemO ist im Kommunalrecht verankert worden, um die Strafbarkeit nach § 331 StGB zu vermeiden. Ausgangslage ist eine Änderung des Strafrechts, insbesondere § 331 StGB, im Jahre 1997 im Zusammenhang mit Parteispenden.

§ 78 GemO gilt für Sach- und Geldspenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen. Nicht erfasst sind Zahlungen ohne Gegenleistungen wie z. B. Förderzuschüsse des Bundes oder Landes, Schadenersatzleistungen und Zuwendungen, auf die die Gemeinde einen Rechtsanspruch hat, sowie Erbschaften und Vermächtnisse. Von der Regelung nicht umfasst ist der Bereich des Sponsorings, sofern das Austauschverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung als ausgeglichen gilt.

Es ist eine Geldspende i. H. v. 400,00 € für die Seniorenhilfe eingegangen.

Der Finder eines 100 Euro-Scheins möchte von seinem Fundrecht kein Gebrauch machen und spendet es der Gemeinde Au am Rhein.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der oben genannten Spenden zu.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
<input type="checkbox"/>	Ja - Stimmen
<input type="checkbox"/>	Nein - Stimmen
<input type="checkbox"/>	Enthaltung
<input type="checkbox"/>	Kenntnisnahme